

**Ausschreibung der Nutzung zweier
digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten
im DAB-Versorgungsgebiet Voralpenland**

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 01.03.2019

A.

Grundlagen der Bekanntmachung

1. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB-Systemfamilie).
2. Auf Basis der Infrastrukturvereinbarung zwischen dem Bayerischen Rundfunk (BR), der Landeszentrale und der Bayern Digital Radio (BDR) wurde bereits ab Mitte 2017 der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neu gestaltet. Ab dem 01. Juli 2019 werden im DAB-Netz Voralpenland (Planungsregionen Oberland [17] und Südostoberbayern [18]) die lokalen UKW-Hörfunkprogramme simulcast über DAB+ verbreitet. Im DAB-Versorgungsgebiet Voralpenland stehen über die Simulcastverbreitung hinaus zwei DAB+-Kapazitäten mit jeweils 72 bis max. 96 CU zur Verfügung. Diese werden hiermit durch die Landeszentrale ausgeschrieben. Weiterführende Informationen zu der Programmbelegung finden Sie im Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse www.blm.de oder unter www.dabplus.de.
3. Die Kapazitäten im DAB-Netz Voralpenland können voraussichtlich ab 01. Juli 2019 im Rahmen der Ausbaustufe 1a (siehe B.) genutzt werden.

B.
Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten,

Die Landeszentrale schreibt zwei Kapazität in dem DAB-Versorgungsgebiet Voralpenland zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen im DAB+-Standard aus. Es muss zur Verbesserung der Versorgungsquoten für das DAB-Netz Voralpenland ein erhöhter Fehlerschutz (EEP 2A) zum Einsatz kommen. Es können Kapazitäten zwischen 72, 80, 88 und 96 CU bei dem Fehlerschutz EEP 2A gewählt werden. Auf Grund des gewählten Fehlerschutzes entspricht das einer Nettodatenrate von 72, 80, 88 bzw. 96 kbit/s. Von der Landeszentrale wird eine Nettodatenrate von mindestens 80 kbit/s empfohlen. Die Nettodatenraten beinhalten auch den Anteil für die Vorwärtsfehlerkorrektur (FEC), der ungefähr 10% der Datenrate ausmacht.

Beginnend ab Mitte 2019 soll das DAB-Netz Voralpenland 7A eine DAB-Versorgung für regionale Hörfunkprogramme in den Planungsregionen Oberland und Südostoberbayern sicherstellen. Zur Planungsregion 17 gehören die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach und Weilheim-Schongau. Zur Planungsregion 18 gehören die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise Rosenheim Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf am Inn und Traunstein. Der Netzausbau erfolgt in Stufen, die nachfolgend beschrieben werden.

Die Startkonfiguration Wendelstein-Herzogstand soll ab Juli 2019 seinen Betrieb aufnehmen. Die Versorgung umfasst im Wesentlichen die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise Rosenheim, Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach. Zudem gibt es eine Teilversorgung für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau. Die Versorgungswerte für die Ausbaustufe 1a sind wie folgt:

DAB Regionalnetze Voralpenland (Sender: Wendelstein-Herzogstand) - <u>Ausbaustufe 1a</u> - Stadt Rosenheim und die Landkreise Rosenheim, Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach	
Indoor	ca. 66% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 91% der Bevölkerung
Mobil	ca. 88% Straßenabdeckung

Die mobile Abdeckung für das DAB-Netz Wendelstein-Herzogstand liegt in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau bei ca. 50 %. Die mobile Abdeckung für die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf am Inn und Traunstein liegen für die Ausbaustufe 1a unter 50%.

Das DAB-Netz Voralpenland 7A soll bereits im Jahr 2019 um zwei weitere DAB-Sendeanlagen erweitert werden. Aktuell sind hier die DAB-Sender Oberammergau und Hohenpeißenberg vorgesehen. Die genannten Sender sollen Anfang Dezember 2019 realisiert werden.

Die Versorgung in den genannten Gebieten kann mit der Inbetriebnahme von Oberammergau und Hohenpeißenberg um die Landkreise Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau erweitert werden. Die Versorgungswerte sind wie folgt:

DAB Regionalnetze Voralpenland (Sender: Wendelstein-Herzogstand-Oberammergau-Hohenpeißenberg) - <u>Ausbaustufe 1b</u> - Stadt Rosenheim und die Landkreise Rosenheim, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau	
Indoor	ca. 74% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 92% der Bevölkerung
Mobil	ca. 89% Straßenabdeckung

Die mobile Abdeckung für die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf am Inn und Traunstein liegen auch bei der Ausbaustufe 1b unter 50%.

Für das Jahr 2020 soll der östliche Bereich der Planungsregion Südostoberbayern mit DAB versorgt werden. Geplant ist die Inbetriebnahme folgender Sender: Traunstein, Untersberg, Neuötting und Isen. Nach derzeitigen Planungen soll es im zweiten Halbjahr 2020 zu einem Testbetrieb kommen. Ab dem 01.01.2021 sollen alle o. g. Sendern auf Sendung sein. Die versorgten Gebiete erweitern sich damit auf alle Landkreise in den Planungsregionen Oberland und Südostoberbayern.

DAB Regionalnetze Voralpenland 7A (Sender: Wendelstein-Herzogstand-Oberammergau-Hohenpeißenberg-Traunstein-Untersberg-Neuötting-Isen) - <u>Ausbaustufe 2</u> - Stadt Rosenheim und die Landkreise Rosenheim, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau, Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf am Inn und Traunstein	
Indoor	ca. 85% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 96% der Bevölkerung
Mobil	ca. 91% Straßenabdeckung

In den nachfolgenden Jahren ab 2021 soll eine weitere Netzverdichtung durch die Inbetriebnahme von DAB-Füllsendern für das DAB-Netz Voralpenland erfolgen.

C. Auswahlkriterien

Die Landeszentrale schreibt die Nutzung von zwei verfügbaren terrestrischen Übertragungskapazitäten im Voralpenland für die digitale terrestrische Verbreitung von zwei Hörfunkangeboten im DAB+-Standard nach folgenden Maßgaben aus:

1. Vorrangig sollen zur Erhöhung der Meinungsvielfalt Zielgruppen- oder Spartenprogramme mit auf das Verbreitungsgebiet Voralpenland bezogenen Informationen organisiert werden.
2. Die Bewerbung kann sich auf beide Kapazitäten oder nur auf eine Kapazität beziehen.
3. Die Bereitschaft sich für die Steigerung der DAB+-Endgerätepenetration zu engagieren und sich finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen zu beteiligen, ist erforderlich und von neuen Bewerbern konkret zu erklären.
4. Es ist beabsichtigt, die Übertragungskapazität befristet auf zehn Jahre zur Nutzung zuzuweisen.
5. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Die Auswahlkriterien gemäß § 19 der Rundfunksatzung (RfS) finden Anwendung. Die Rundfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter www.blm.de abrufbar.

D.
Bereitstellung der Technik, Kosten

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Die Voraussetzung für eine Beteiligung am Organisationsverfahren ist, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
2. Für die DAB+-Kapazitäten mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die DAB+-Kapazitäten liegt der monatliche CU-Preis bei derzeit 30,10 € je Monat. Grundlage ist der derzeit gültige Tarif der BMT. Für eine DAB+-Kapazität von 80 CU liegt damit das monatliche Entgelt beispielhaft bei derzeit jeweils € 2.408,- (netto). Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 30. März 2017 geändert durch die Richtlinie vom 14. Dezember 2018 (AMBI 2018, S. 39).

Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden.

E.
Organisationsverfahren

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 01.04.2019 (Ausschlussfrist) **schriftlich** ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Angabe der Gesellschaftsform/Rechtsform mit gesellschaftlicher Zusammensetzung bzw. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,

- b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum und der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen in Umfang sowie Inhalt anzugeben,
- c) Darlegung der geplanten und bereits vorhandenen personellen (detaillierte Aufstellung mit allen festen und freien Mitarbeiter), organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
- d) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungs- bzw. Zuweisungszeitraum,
- e) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- f) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale,
- g) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine frühere Interessensbekundung, Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter, ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung.
3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können **nicht berücksichtigt** werden.

4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von **€ 500,-** (i.W. fünfhundert Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE 33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. 30068 zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 01.03.2019

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Siegfried Schneider
Präsident